

## Anlage 2 (zu Nummer 4)

Muster zur Erfüllung der Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) für den Fragebogen zum Kaufvertrag

# Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Für die Führung der Kaufpreissammlung wird gemäß § 195 des Baugesetzbuches (BauGB) eine Ausfertigung von allen Verträgen, mit denen Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleiche Rechte gegen Entgelt übertragen werden, von den Notaren an den zuständigen Gutachterausschuss gesandt. Auf Grund der Angaben im Kaufvertrag versendet der Gutachterausschuss für Grundstückswerte zu einzelnen Objekten einen Fragenbogen zum Kaufvertrag an die Eigentümer, um weitere Angaben zum verkauften Objekt, die nicht im Kaufvertrag enthalten sind, aber für die Auswertung des Kaufvertrages erforderlich sind, zu erhalten. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte verarbeitet Ihre Angaben aus dem Fragebogen zum Kaufvertrag im Zusammenhang mit der Führung der Kaufpreissammlung (siehe Punkt 4). Mit den folgenden Datenschutzhinweisen möchte der Gutachterausschuss Sie gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Angaben aus dem Fragebogen zum Kaufvertrag informieren.

Nähere Informationen zu den Aufgaben der Gutachterausschüsse und zur Kaufpreissammlung finden Sie im Internet unter <https://gutachterausschuss.brandenburg.de>.

## 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Gutachterausschuss für Grundstückswerte

[Datenschutzinformationen der Gutachterausschüsse](#)

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der/die Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

[Datenschutzinformationen der Gutachterausschüsse](#)

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

### 4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Angaben aus dem Fragebogen zum Kaufvertrag werden erhoben, um die Kaufpreissammlung zu führen. Dafür ist jeder Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt, auch im Wege des Tausches, zu übertragen oder ein Erbbaurecht erstmals oder erneut zu bestellen, von der beurkundenden Stelle in Abschrift dem Gutachterausschuss zu übersenden und in der Kaufpreissammlung zu erfassen. Die Angaben aus dem Fragebogen ergänzen die Informationen aus dem vom Notar zugesandten Kaufvertrag. Mit den Angaben aus dem Kaufvertrag und dem Fragenbogen werden im Rahmen der Führung der Kaufpreissammlung:

- sämtliche für die Bodenrichtwertermittlung geeignete Kauffälle hinsichtlich der bodenrichtwertrelevanten Daten ausgewertet,
- die Wertrelevanz der in der Struktur der Kaufpreissammlung vorgesehenen Elemente – insbesondere für bebaute Objekte – untersucht,

## Anlage 2 (zu Nummer 4)

Muster zur Erfüllung der Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) für den Fragebogen zum Kaufvertrag

- für marktgängige bebaute Objektgruppen (z. B. Eigentumswohnungen, Reihenhäuser) eine für Wertermittlungen ausreichende Zahl von Kauffällen vertieft ausgewertet,
- Kauffälle zur Ableitung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (z. B. Liegenschaftszinssatz) vertieft ausgewertet,
- die für die Wertermittlung erforderlichen Daten für nur vereinzelt vorkommende Objektgruppen (z. B. Windmühlen, Parkhäuser) nach Möglichkeit überregional abgeleitet.

Die Namen und Anschriften der Vertragsparteien aus den Kaufverträgen werden nicht dauerhaft gespeichert (siehe Punkt 6). Sie werden nur verarbeitet, um mit den Eigentümern in Kontakt treten und den Fragebogen versenden zu können.

### **4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:**

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und 3 DSGVO in Verbindung mit § 195 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 1 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) verarbeitet.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten aus dem Fragebogen werden vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in die Kaufpreissammlung übertragen und in dieser verarbeitet. Auf Anfrage darf die Kaufpreissammlung

- dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden (§ 195 Abs. 2 BauGB).
- Grundstücksbezogene Auskünfte aus der Kaufpreissammlung erhalten nach § 11 BbgGAV
  - die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 BbgDSG,
  - öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Grundstückswertermittlung und Sachverständige für Grundstückswertermittlung mit einer Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024,
  - sowie die vom Gericht zur Beweismittelerhebung beauftragten Sachverständigen, wenn die Auskunft zur Wertermittlung erforderlich ist.

Diese Stellen werden zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

- Die Daten der Kaufpreissammlung sind den anderen Gutachterausschüssen zugänglich zu machen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BbgGAV).
- Die Gutachterausschüsse sind verpflichtet, dem Oberen Gutachterausschuss die Daten der Kaufpreissammlung zugänglich zu machen (§ 15 Abs. 2 BbgGAV).
- Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) ist als technische Stelle der Gutachterausschüsse nach § 9 Absatz 1 Satz 2 BbgGAV für die Unterhaltung der Automatisierten Kaufpreissammlung zuständig. Die LGB speichert dafür die Daten aus den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse in einer zentralen Datenbank.

## 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden in der Kaufpreissammlung nach der Erhebung dauerhaft gemäß Nummer 41.1.1.1 des Aussonderungsverzeichnisses „Bestandsdaten und Wertermittlungsakten“ des Erlasses zur Aussonderung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, Geofachdaten der Wertermittlung und der Bodenordnung (Aussonderungserlass) vom 10.03.2005 für die statistische Auswertung und Analysen des Grundstücksmarktes gespeichert.

In der Kaufpreissammlung werden die Namen von Privatpersonen und die Anschriften der Vertragsparteien nicht dauerhaft gespeichert. Nach der vollständigen Erfassung des Kaufvertrages werden der Kaufvertrag und der Fragebogen vernichtet, sowie die Namen und Anschriften der Vertragsparteien in der Kaufpreissammlung gelöscht.

## 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

## Anlage 2 (zu Nummer 4)

Muster zur Erfüllung der Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) für den Fragebogen zum Kaufvertrag

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der zuständige Gutachterausschuss, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## 8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Der Gutachterausschuss kann verlangen, dass Eigentümer und sonstige Inhaber von Rechten an einem Grundstück die zur Führung der Kaufpreissammlung und zur Begutachtung notwendigen Unterlagen vorlegen. Dieses Recht des Gutachterausschusses ergibt sich aus § 197 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Der beurkundende Notar hat uns gemäß § 195 BauGB eine Abschrift Ihres Kaufvertrages zur Führung der Kaufpreissammlung übersandt. Aufgrund § 193 Abs. 5 BauGB werten wir diesen Kaufvertrag - wie alle anderen von den Notaren zugeleiteten Verträge - aus, übernehmen die Daten ohne die Namen der Vertragsparteien in die Kaufpreissammlung und ergänzen sie um notwendige beschreibende preis- bzw. wertrelevante Informationen zu Ihrem Grundstück, zum Gebäude bzw. zur Wohnung. Da aus dem Kaufvertrag nicht alle preisbestimmenden Eigenschaften des Grundstückes oder des Gebäudes bzw. der Wohnung hervorgehen, werden zusätzliche Informationen mit dem Fragebogen zum Kaufvertrag erhoben. Sie werden als Eigentümer des Grundstücks gebeten, unter Bezugnahme auf § 197 BauGB die für die Kaufpreissammlung zusätzlich benötigten Angaben in den Fragebogen zum Kaufvertrag einzutragen. Eine gesetzliche Verpflichtung, den Fragebogen zum Kaufvertrag vollständig auszufüllen, besteht nicht.